

31. Wahlscheinverzeichnis (§ 26)

¹Das Wahlscheinverzeichnis wird dem Briefwahlvorstand nicht übergeben. ²Stattdessen erhält er gegebenenfalls ein Verzeichnis der insgesamt oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine.

³Entsprechendes gilt für den Wahlvorstand in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, dessen Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt wurde.